



Referenz/Aktenzeichen: 221-00113

Bern, 13.12.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICOM

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder

in Sachen:

[...]

vertreten durch MLaw Visar Keraj, Rechtsanwalt, Wiggenweg 3, 9404 Rorschacherberg

(Beschwerdeführerin)

gegen

Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG), Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend

Bescheid über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), Kategorisierung der Photovoltaikanlage, Entschädigung Vertrauensschaden (KEV-Projekt [...])

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Parteien	6
3.1	Argumente der Beschwerdeführerin	6
3.2	Argumente der Pronovo AG	6
4	Anwendbares Recht	6
5	Materielle Beurteilung	7
5.1	Kategorisierung der PV-Anlage	7
5.2	Scheinintegrität und Ersatz Vertrauensschaden	7
5.3	Fazit	9
6	Gebühren	10
7	Parteientschädigung	10
III	Entscheid	11
IV	Rechtsmittelbelehrung	12

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin ist Betreiberin einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «[...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]).
- 2 Die Swissgrid AG, deren Rechtsnachfolge die Pronovo AG angetreten hat, stufte die PV-Anlage mit Bescheid vom 6. August 2014 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1, Beilage).

B.

- 3 Mit Eingabe vom 21. August 2014 ersuchte die Beschwerdeführerin bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend EICOM) um Korrektur des Bescheids der Swissgrid AG vom 6. August 2014 und stellte den Antrag, die Kategorisierung der PV-Anlage zu ändern (act. 1).
- 4 Am 22. August 2014 gelangte das Fachsekretariat der EICOM (nachfolgend FS EICOM) an die Swissgrid AG und bat um Zustellung von Unterlagen, welche per E-Mail vom 26. August 2014 zugestellt wurden (act. 3 und 4).
- 5 Mit Schreiben vom 17. September 2014 teilte das FS EICOM mit, dass es die Einschätzung als angebaute PV-Anlage teile und daher den Bescheid der Swissgrid AG als richtig erachte (act. 5).
- 6 Am 15. Oktober 2014 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie die Einschätzung des FS EICOM nicht akzeptiere und eine anfechtbare Verfügung wünsche. Zudem sei das Verfahren mit Blick auf ein paralleles Verfahren solange zu sistieren, bis dieses rechtskräftig geworden ist (act. 6).
- 7 Mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 teilte das FS EICOM der Beschwerdeführerin mit, dass die vorliegende PV-Anlage aufgrund der breiten Blechabdeckungen nicht mit jener im anderen Verfahren vergleichbar sei, und ersuchte sie um Mitteilung, ob sie bei dieser Ausgangslage am Antrag auf Erlass einer Verfügung und an der Sistierung des Verfahrens festhalte (act. 7). Die Beschwerdeführerin hielt an ihrem Antrag fest.
- 8 Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 eröffnete das FS EICOM ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und teilte mit, dass das Verfahren solange sistiert werde, bis aufgrund ausstehender Urteile neue Erkenntnisse gewonnen werden (act. 8).
- 9 Da vor dem Bundesverwaltungsgericht noch immer Beschwerden hängig waren, zeigte das FS EICOM mit Schreiben vom 8. März 2016 an, dass das Verfahren weiterhin sistiert bleibe (act. 9).
- 10 Mit Schreiben vom 18. September 2017 wurde das Verfahren wieder aufgenommen und der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, ihre Begehren unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen (act. 10 und 11).
- 11 Am 4. Oktober 2017 legte die Beschwerdeführerin dar, dass sie eine integrierte PV-Anlage erstellen wollte und reichte entsprechende Unterlagen ein (act. 12).
- 12 Mit Schreiben vom 16. November 2017 wies das FS EICOM die Beschwerdeführerin darauf hin, dass nur dann ein Vertrauensschaden geprüft werde, wenn ein solcher geltend gemacht wird,

und räumte der Beschwerdeführerin eine letzte Frist zur Geltendmachung eines Vertrauensschadens ein (ct. 13).

- 13 Am 4. Dezember 2017 machte die Beschwerdeführerin einen Schaden in Höhe von [...] Franken (zzgl. 8 % MwSt.) geltend. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie zuerst prüfen möchte, ob die ausführende PV-Anlageerstellerin Nachbesserungen vorzunehmen habe. In diesem Zusammenhang ersuchte sie um Auskunft, welche Arbeiten vorgenommen werden müssen, damit die PV-Anlage als integriert kategorisiert werde (act. 14).
- 14 Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 teilte das FS EICom der Beschwerdeführerin mit, dass sie zu den vorzunehmenden Arbeiten für eine Kategorisierung als integrierte PV-Anlage lediglich auf die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen rechtlichen Grundlagen verweisen könne. Gleichzeitig forderte es die Beschwerdeführerin auf mitzuteilen, in welchem Umfang Ansprüche gegenüber der PV-Anlageerstellerin geltend gemacht werden (act. 16).
- 15 Die Beschwerdeführerin teilte am 22. Februar 2018 mit, dass sie nach wie vor davon ausgehe, dass die PV-Anlage als integriert kategorisiert werden müsse. Andernfalls soll das FS EICom Stellung zur Beglaubigung der PV-Anlage als integriert nehmen (act. 17).
- 16 Am 23. Februar 2018 wurde die Pronovo AG aufgefordert, zu den Eingaben der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen (act. 18).
- 17 Die Pronovo AG reichte am 9. April 2018 eine Stellungnahme ein und ersuchte um Abweisung der Beschwerde (act. 19).
- 18 Am 28. August 2018 ersuchte die Beschwerdeführerin, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Visar Keraj, um Akteneinsicht (act. 20).
- 19 Das FS EICom gewährte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. August 2018 Akteneinsicht und setzte Frist für die Einreichung von allfälligen Ergänzungen zu den bisherigen Eingaben an (act. 21).
- 20 Mit Eingabe vom 16. Oktober 2018 machte die Beschwerdeführerin einen Vertrauensschaden in der Höhe von [...] Franken geltend (act. 25).
- 21 Das FS EICom stellte die Ergänzung der Beschwerde der Pronovo AG am 19. Oktober 2018 zur Stellungnahme zu (ct. 26).
- 22 In ihrer Eingabe vom 12. November 2018 hielt die Pronovo AG an der Abweisung der Beschwerde fest (act. 27).
- 23 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Pronovo AG wird, soweit entscheid-relevant, im Rahmen der materiellen Begründung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 24 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG: SR 730.0) beurteilt die ElCom Schwierigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 25 Die Beschwerdeführerin hat am 21. August 2014 bei der ElCom eine Beschwerde eingereicht.
- 26 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 27 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG die PV-Anlage zu Recht als angebaut qualifiziert und den entsprechenden Vergütungssatz festgelegt hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017). Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 28 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017; 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ElCom behandelt die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 21. August 2014 daher als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand: 1. Januar 2017]).
- 29 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 30 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 31 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 32 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Verfügung vom 6. August 2014 wurde ihre PV-Anlage als angebaut kategorisiert. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren verlangte die Beschwerdeführerin anfangs die Kategorisierung ihrer PV-Anlage als integriert und ergänzte ihren Antrag im Laufe des Verfahrens mit dem Ersatz des

entstandenen Vertrauensschadens. Damit ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 33 Der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG wurden jeweils wechselseitig zur Stellungnahme unterbreitet. Die von der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Argumente der Beschwerdeführerin

- 34 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe die PV-Anlage als integrierte Anlage gebaut und es sei der Vergütungssatz für integrierte Anlagen zuzusprechen (act. 1, 6, 12, 14, 17). Im Verlauf des Verfahrens hat sie ihren Antrag ergänzt und ersucht um Ersatz in Höhe von [...] Franken (zzgl. MwSt.; act. 14) bzw. [...] Franken (act. 25). Nebst den Mehrkosten für die Spenglerarbeiten sei gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin die gesamte Differenz zwischen den beiden Offerten für eine angebaute bzw. eine optisch integrierte PV-Anlage zu ersetzen. Zudem seien die Auslagen für den Rückbau der Spenglerarbeiten sowie interne Aufwände zu entschädigen (act. 25).

3.2 Argumente der Pronovo AG

- 35 Die Pronovo AG ersucht um Abweisung der Beschwerde, da die PV-Anlage nicht in die Baute integriert sei. Zum Vertrauensschutz führt sie aus, dass die angeführte E-Mail der Swissgrid AG vom 17. Mai 2011 eine generelle Auskunft gewesen sei, welche keinen direkten Bezug zur vorliegenden PV-Anlage habe. Dies ergebe sich nur schon daraus, dass zwischen der Auskunft bis zur Errichtung der PV-Anlage drei Jahre vergangen seien. Auch sei die erwähnte Richtlinie des BFE nicht zu berücksichtigen, weil diese im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage bereits revidiert wurde (act. 19 und 27).

4 Anwendbares Recht

- 36 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 37 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 19. Mai 2014 in Betrieb genommen (act. 17, Beilage). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Januar 2014 und aus der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand 1. April 2014 massgebend, welche im Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kraft waren.
- 38 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neuen Verfahrensordnung geschaffen wird

(vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ElCom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Materielle Beurteilung

5.1 Kategorisierung der PV-Anlage

- 39 Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die PV-Anlage als integriert oder als angebaut zu kategorisieren ist.
- 40 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2. aEnV (Stand: 1. April 2014) werden PV-Anlagen als angebaut kategorisiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten und sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Als Beispiel wird der Anbau von Modulen mittels Befestigungssystemen auf ein Flach- oder Ziegeldach genannt.
- 41 Integrierte Anlagen sind gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV (Stand: 1. April 2014) hingegen PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und neben der Stromproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen die beiden Erfordernisse – Integration und zusätzliche Funktion – bei einer integrierten PV-Anlage kumulativ erfüllt sein.
- 42 Eine Richtlinie des Bundesamtes für Energie (Richtlinie «Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen» zur Anwendung von Ziffer 2.3 des Anhangs 1.2 der Energieverordnung (EnV), Version 1.0, 4. März 2014) äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurde ausgeführt, dass die Kriterien «Gebäudeintegriertheit» und Doppelfunktion (Wetterschutz [wasserführende Schicht], Wärmeschutz oder Absturzsicherung) kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Anlage als integriert gilt. Dabei ist die Doppelfunktion so zu verstehen, dass wenn das integrierte PV-Modul abmontiert wird, es die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr erfüllt, so dass ein Ersatz zwingend erforderlich ist. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle werden nicht als Funktion bewertet. Konstruktionen, welche nur den Anschein von Integriertheit erwecken, (z.B. durch grossflächige Spenglereinfassungen oder breite Randabschlüsse) gelten nicht als integriert. Schliesslich wird ausgeführt, dass die Verwendung von bestimmten, für integrierte PV-Anlagen geeigneten Produkten für sich alleine nicht entscheidend ist für die Qualifikation als integrierte Anlage.
- 43 Auf den Fotoaufnahmen und aus den weiteren Unterlagen wird erkennbar, dass die PV-Anlage auf der bestehenden Dachkonstruktion errichtet wurde (act. 1, Beilage; act. 4, Beilage; act. 12, Beilage; act. 25). Weder die Integration noch der Wetterschutz ist vorliegend gegeben. Somit handelt es sich vorliegend um eine angebaute PV-Anlage.
- 44 Da die PV-Anlage als angebaut zu kategorisieren ist, ist in einem zweiten Schritt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Beschwerdeführerin unter dem Titel Vertrauensschutz Anspruch auf Entschädigung hat.

5.2 Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden

- 45 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechtigte Vertrauen eines Privaten in behördliche

Zusicherungen zu schützen ist (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl, Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 624).

- 46 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie mit dem Ziel, die Auskunft der Swissgrid AG umzusetzen und den zweiten Leitsatz einer Richtlinie des BFE (Version 1.2) zu erfüllen, und im Vertrauen auf dies als behördliche Zusicherung, Dispositionen getroffen habe (act. 12, 14, 17, 24).
- 47 Die Pronovo AG stellt sich auf den Standpunkt, dass die Auskunft als generelle Auskunft zu verstehen ist und keinen direkten Zusammenhang mit der vorliegenden PV-Anlage habe. Dies ergebe sich nur schon aus der Zeitspanne zwischen Auskunfterteilung im Jahre 2011 und der Erstellung der PV-Anlage im Jahre 2014. Zudem sei im Zeitpunkt der Erstellung der PV-Anlage die erwähnte Richtlinie des BFE (Version 1.2) gar nicht mehr in Kraft gewesen.
- 48 Eine Richtlinie des BFE (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011) äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur der zweite Leitsatz zu prüfen ist. Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig. An den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppel-funktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der aEnV (Stand: 1. Oktober 2012; vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2015 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).
- 49 Die Richtlinie des BFE (Version 1.2) ist vor Inbetriebnahme der vorliegenden PV-Anlage per Ende 2013 ersetzt worden durch eine neue Version, welche die optisch integrierte Bauweise explizit nicht mehr als integrierte Bauweise erwähnte. Da die Beschwerdeführerin jedoch die PV-Anlage schon im Jahr 2013 geplant und nach Erhalt der Baubewilligung (act. 12, Beilage 3) am 10. Oktober 2013 den Werkvertrag zur Erstellung einer optisch integrierten PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes unterzeichnet hat (act. 12, Beilage 4), hat sie vor Änderung der Richtlinie des BFE Dispositionen getroffen und sich zur Bezahlung des Werklohns verpflichtet. Vorgesehen war, dass die PV-Anlage bis spätestens 31. Dezember 2013 hätte errichtet werden sollen (vgl. Werkvertrag, Art. 2). Aufgrund von wetterbedingten Verzögerungen wurde die PV-Anlage erst im Frühling 2014 erstellt (act. 12). Da sich die Beschwerdeführerin zu einem Zeitpunkt verpflichtet hat, als die Richtlinie noch in der Version 1.2 gültig war, der Bau der PV-Anlage bis Ende 2013 vereinbart war und nur äussere Umstände die Verzögerung verursacht hatten, ist die Richtlinie des BFE Version 1.2 grundsätzlich geeignet, im vorliegenden Fall ein berechtigtes Vertrauen geschaffen zu haben.
- 50 In Bezug auf die Unterkonstruktion ist festzuhalten, dass die PV-Anlage so konzipiert ist, dass von der Unterkonstruktion der PV-Anlage nur noch wenig sichtbar ist und sich insgesamt der Eindruck einer optisch eingefassten PV-Anlage ergibt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2015, A-84/2015, E. 7). Die Beschwerdeführerin hat für ihre PV-Anlage somit unter Berücksichtigung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie Dispositionen getroffen, weshalb sie sich auf den Vertrauenschutz berufen kann. Ein Mehrpreis für Indachmodule ist jedoch nicht zu ersetzen, weil es für optisch integrierte PV-Anlagen nicht notwendig war, indach-fähige PV-Module zu verbauen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2015, A-84/2015, E. 6.1).

- 51 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energie möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmassnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie des BFE Mehrinvestitionen getätigten haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).
- 52 Die Beschwerdeführerin ersuchte anfänglich um Ersatz von [...] Franken für die vorgenommenen Spenglerarbeiten (act. 14). Der nachträglich beigezogene Rechtsvertreter machte schliesslich einen Vertrauensschaden in Höhe von [...] Franken geltend (act. 25). Für die Berechnung dieses Betrags stützt er sich auf die Differenz zwischen der Offerte für eine optisch integrierte bzw. eine angebaute PV-Anlage unter Berücksichtigung des effektiv gewährten Rabattes in Höhe von [...] %. Zudem werden auch Rückbaukosten für Spenglerarbeiten in Höhe von [...] Franken geltend gemacht, die noch gar nicht ausgeführt wurden. Die Kostendifferenz der Offerten für eine angebaute und eine integrierte PV-Anlage ergibt sich aus höheren Modulkosten von [...] Franken (462 x [...] Franken statt [...] Franken), den Mehrkosten für die Spenglerarbeiten von [...] Franken, den Mehrkosten für das Kabeleintrittsystem von [...] Franken ([...] Franken statt [...] Franken) und den Mehrkosten für das Engineering von [...] Franken ([...] Franken statt [...] Franken). Wie oben ausgeführt, sind die Mehrkosten für indachfähige PV-Module nicht zu berücksichtigen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können die geltend gemachten Kosten für den Rückbau der Spenglerarbeiten. Die Beschwerdeführerin legt hierzu eine Offerte für die Rückbauarbeiten in Höhe von [...] (inkl. MwSt.) vor. Da diese Arbeiten aber noch nicht ausgeführt wurden und somit kein Vermögensschaden entstanden ist (vgl. act. 28), kann zum aktuellen Zeitpunkt über einen Ersatzanspruch für die Rückbaukosten nicht entschieden werden. Schliesslich sind auch die über die Parteientschädigung (vgl. nachstehend Ziffer 7) hinausgehenden internen Aufwände im Zusammenhang mit der Ergreifung des Rechtsmittels unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes nicht ersatzfähig, weil diese nicht Investitionen darstellen, die mit Blick auf die Erfüllung des zweiten Leitsatzes getätigten wurden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5561/2016 vom 17. Mai 2017, E. 7.3). Damit ergeben sich zu berücksichtigende Mehrkosten in Höhe von [...] Franken (zzgl. 8 % MwSt.: [...] Franken).
- 53 Die Mehrkosten für das Kabeleintrittsystem, für das aufwändiger Engineering sowie die Spenglerarbeiten in Höhe von [...] Franken (zzgl. 8 % MwSt. [...] Franken; total [...] Franken) stehen in einem direkten Zusammenhang mit der Erfüllung der Vorgaben aus dem zweiten Leitsatz. Die Beschwerdeführerin hat nachgewiesen, dass diese im Gesamtpreis der PV-Anlage enthaltenen Mehrkosten von ihr bezahlt wurden (act. 25, Beilage). Dabei wurde ihr auf den gesamten Werkvertrag ein Rabatt in der Höhe von [...] % gewährt (vgl. act. 14, Beilage: Rabatt auf Offerte: Werkvertrag: [...] Franken, Offerte: [...] Franken), womit sich schliesslich Anspruch aus Vertrauenschutz in der Höhe von [...] Franken ergibt.
- 54 Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17. September 2015, E. 8.4).

5.3 Fazit

- 55 Bei der vorliegenden PV-Anlage handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. April 2014). Die vorliegende PV-Anlage ist von der Swissgrid AG

zu Recht als angebaut kategorisiert worden. Ihr Bescheid vom 6. August 2014 ist daher nicht zu beanstanden.

- 56 Die Beschwerdeführerin hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken. Mit dieser einmaligen Entschädigung sind bis auf allfällige Rückbaukosten sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten: Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten.

6 Gebühren

- 57 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 58 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

7 Parteientschädigung

- 59 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen fest, wenn die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, nicht rechtzeitig eine detaillierte Kostennote eingereicht hat.
- 60 Die Entschädigung wird gemäss Artikel 64 Absatz 2 VwVG in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.
- 61 Die Beschwerdeführerin ist mit ihren ursprünglichen Anträgen auf Kategorisierung als integrierte Anlage nicht durchgedrungen und hat mit ihren im späteren Verlauf des Verfahrens gestellten Anträgen im Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz teilweise obsiegt. Für die ihr entstandenen Kosten hat sie eine Übersicht über intern angefallene Aufwände in der Höhe von [...] Franken eingereicht. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens angepassten Anträgen, dem nur teilweise Obsiegen mit den Anträgen im Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz und dem späten Bezug einer Rechtsvertretung setzt die ElCom die Parteientschädigung gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren nach Ermessen auf [...] Franken zu Lasten der Vorinstanz fest.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 6. August 2014 zum KEV-Projekt [...] wird bestätigt. Bei der PV-Anlage der [...] handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage.
2. Die Pronovo AG hat der [...] zusätzlich zur Vergütung nach Ziffer 1 eine einmalige Entschädigung von [...] aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
4. Der [...] wird zu Lasten der Pronovo AG eine Parteientschädigung von [...] Franken zugesprochen. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
5. Die Verfügung wird der [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 13.12.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission EiCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...] vertreten durch MLaw Visar Keraj, Rechtsanwalt, Wiggenweg 3, 9404 Rorschacherberg
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuzeigen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 23 StromVG sowie Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).